



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sicherheitsregeln bei der Vermietung von Maschinen der TDG mbH Lommatzsch



*Fachbetrieb für Pflanzenbau
mit Landtechnik im Lohnersatz
Düngemittelhandel und -vertrieb
Zuckerrübenlogistik und
Agrartransporte*

Die nachfolgenden Bedingungen und Sicherheitsregeln sind Bestandteil und Grundlage unserer Mietverträge!

1.) Kenntnis der Betriebs- und Bedienungsanleitung sowie der Sicherheits- und Gefahrenhinweise:

Die Betriebs- und Bedienungsanleitung, die sich (... , Ortsangabe, wo sich die Anleitungen bei allen Traktoren befinden) befindet, ist durch den Mieter vor Inbetriebnahme der Maschine sorgfältig, genau und vollständig zu lesen. Des Weiteren sind alle Sicherheits- und Gefahrenhinweise, die (... , Ortsbezeichnung, wo sich die Hinweise bei allen Traktoren befinden) befestigt sind, vor Inbetriebnahme sorgfältig, genau und vollständig zu lesen. Sowohl die Betriebs- und die Bedienungsanleitung als auch die Sicherheits- und Gefahrenhinweise sind während der Mietdauer exakt zu beachten.

Insbesondere sind folgende zwingende Bestimmungen unbedingt zu beachten:

- Die Sicherheit des Fahrers und der sich im Arbeitsbereich befindenden Personen unterliegt dem Können des Fahrers. Dazu muss dieser alle Funktionen der Bedienungshebel kennen.
- Außer dem Fahrer darf sich niemand auf dem Traktor aufhalten.
- Unbefugten Personen ist die Inbetriebnahme des Traktors nicht gestattet. Der Mieter muss Vorkehrungen gegen unbefugten Gebrauch treffen (z.B. Zündschlüssel gesondert verwahren, Aufsicht über den Traktor, usw.).
- Der Traktor ist nur vom Fahrersitz aus zu bedienen.
- Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich (Arbeitsbereich) ist verboten.
- Das Befördern und Heben von Personen mit dem Traktor oder seinen sonstigen Arbeitsvorrichtungen ist verboten.
- Der Mieter hat zutreffende Kenntnis über den Arbeitsbereich sicherzustellen, d.h. er muss die Lage von Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Gas, Telefon, usw.) und die Tragfähigkeit des Bodens kennen.
- Beim Verlassen des Traktors sind die Arbeitseinrichtungen auf den Boden abzusenken. Des Weiteren ist der Motor abzustellen, der Zündschlüssel abzuziehen und der Traktor ist gegen unbefugte Inbetriebnahme abzusichern.

2.) Ladungssicherung beim Transport:

Wird der Traktor vom Mieter als Ladung – z.B. auf einem Tieflader – transportiert, so ist er gegen Verrutschen u. ä. fachkundig zu sichern. Der Mieter hat sicherzustellen, dass beim Transport des Traktors die Sicherung des Raupenbaggers durch eine fachkundige Person zu erfolgen hat.

3.) Haftung:

Der Vermieter haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die in Zusammenhang mit der Bedienung und Benutzung des Traktors entstehen. Dies gilt gleichermaßen für alle Schäden, die an dem Traktor, an Rechtsgütern der Vertragsparteien sowie an Rechtsgütern Dritter entstehen. Der Mieter haftet insbesondere verschuldensunabhängig für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der Betriebs- und Bedienungsanleitung, den Sicherheits- und Gefahrenhinweisen sowie den sonstigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sicherheitsregeln entstehen.

Der Vermieter haftet auch nicht für einen Verdienstausfall des Mieters aufgrund der Unbrauchbarkeit des Mietobjektes. Eine Minderung der Miete ist zudem ausgeschlossen, sofern der Mieter durch eigenes Verschulden oder Dritter am Gebrauch der Mietsache gehindert wird (z.B. Arbeitsverbot am Wochenende wegen Lärmbelästigung, usw.).

Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit entstehen sowie Schäden durch Transportunfälle gehen voll zu Lasten des Mieters (Wiederbeschaffungswert).

Informieren Sie Ihren Haftpflichtversicherer über den Gebrauch der Mietgeräte, da Haftpflichtversicherungen nicht grundsätzlich für gemietete Gegenstände und Geräte haften.

4.) Gerätemängel:

Zeigt sich beim Betrieb des Traktors während der Mietzeit ein offensichtlicher technischer Mangel, so hat der Mieter dem Vermieter sofort und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, um weitergehende Beschädigungen zu vermeiden. Der weitere Gebrauch des Traktors ist unverzüglich zu unterlassen. Ein Ersatzanspruch auf ein Tauschgerät besteht grundsätzlich nicht. Der Mieter haftet für den unsachgemäßen Einsatz des Traktors. Aufgetretene Schäden am gemieteten Traktor, die der Mieter zu vertreten hat, werden auf Kosten des Mieters von einem Fachbetrieb instandgesetzt. Reparaturzeiten werden wie Mietzeiten behandelt und dem Mieter regulär in Rechnung gestellt.

5.) Überlassung der Mietsache an Dritte:

Die Überlassung der Mietsache an Dritte ist nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt. Überlassen werden darf die Mietsache grundsätzlich nur an Personen, die weisungsabhängig im Betrieb des Mieters beschäftigt sind.